

Satzung des Oldtimer Flieger Freunde Franken e.V.

1. Name und Sitz: Der Verein führt den Namen OldtimerFlieger Freunde Franke e.V. (abgekürzt OFFF e.v.) und hat seinen Sitz in Bayreuth. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Ziel des Vereins: Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Flugsports. Das Ziel wird verwirklicht durch das Fliegen mit historischem Fluggerät. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Fluggerät soll regelmäßig geflogen und dabei einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dabei wird es auch die Möglichkeit geben, auf dem historischen Fluggerät mitzufliegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Definition „historisches Fluggerät“: Ein Fluggerät wird vom Verein als historisch eingestuft, wenn die Konstruktion des Fluggeräts mindestens 50 Jahre alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Motor- oder Segelflugzeug, sowie dem direkten Zubehör (z.B. Segelfluganhänger, Instrumenten, etc.) handelt. Der Erhalt und die Pflege von Modellen ist nicht Zweck des Vereins
4. Mitglieder: Mitglied werden kann jeder, der sich mit den Zielen des Vereins identisch erklärt. Die Mitgliedschaft im Verein bedeutet nicht, dass dadurch ein Anrecht auf das Fliegen mit dem historischen Fluggerät entsteht

Voraussetzung für den Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an ein Gesamtvorstandsmitglied (Aufnahmeantrag) unter Anerkennung der Satzung. Auf der darauffolgenden turnusmäßigen Vorstandssitzung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses schriftlich begründeten Einspruch gegen den Ausschluss erhebt. Der schriftliche Einspruch ist an ein Gesamtvorstandsmitglied zu richten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss

5. Organe des Vereins: Die Organe des Vereins sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister (Gesamtvorstand). Der Verein wird nach außen ausschließlich von den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt. Weitere Organe des Vereins können Beiräte sein, welche vom jeweiligen Vorstand für den Zeitraum seiner Amtszeit bestimmt werden.

Eine Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig. Kein Vorstand kann mehr als eine Funktion innerhalb des Vereins ausüben

6. Mitgliederversammlung: Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Zur Hauptversammlung (HV) wird einmal pro Kalenderjahr mit 2 Wochen Vorlauf in elektronischer Form unter Bekanntgabe der TOPs durch den Vorstand geladen. Weitere TOPs können von jedem Mitglied schriftlich bei jedem Vorsitzenden bis zur Eröffnung der HV angemeldet werden. Die HV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Außerordentliche HV(s) müssen anberaumt werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Damit eine außerordentliche HV beschlussfähig ist, müssen 2/3 der Mitglieder direkt oder per Mandat vertreten sein. Zum Beschluss langt die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich protokolliert und archiviert werden. Diese Protokolle werden von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben

7. Turnusmäßige Sitzungen: Neben der jährlichen HV mit Ablage der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe, tagt der Vorstand und seine Beiräte mindestens weitere 3 Mal pro Kalenderjahr. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn drei der vier Vorstände anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes, bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Vorstandes. Die Sitzungen sind zu protokollieren; die Ergebnisse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen
8. Schriftverkehr: Sämtlicher Schriftverkehr zwischen Vorstand und Mitgliedern findet über elektronische Medien statt
9. Erwerb von historischem Fluggerät: Damit historisches Fluggerät angeschafft oder übernommen werden kann, ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung notwendig, die nur im Innenverhältnis gelten soll. Um den Erwerb, die Restauration und den Unterhalt zu finanzieren, müssen eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern dem Verein zinslose Darlehen gewähren. Eine Komplettfinanzierung über diese zinslosen Darlehen ist dabei die Voraussetzung für die Anschaffung oder den Unterhalt von Vereinsgerät. Die Gewährung eines solchen Darlehens berechtigt den Darlehensgeber nicht automatisch, dieses Gerät dann auch zu fliegen zu dürfen. Hierfür ist die Erlaubnis des Vorstandes in Absprache mit Einweisungsberechtigten/Fluglehrern notwendig
10. Ausbildung und Einweisung: Der Verein bildet nicht aus. Notwendige Einweisungen können durch vom Vorstand bestimmte einweisungsberechtigte Mitglieder, eventuell auch Nichtmitglieder, erfolgen. Der Vorstand und der/die Einweisungsberechtigte(n) legen dabei fest, welche Bedingungen ein Interessent vor und auch nach erfolgter Einweisung erfüllen muss, um Vereinsfluggerät zu fliegen
11. Mitgliedbeitrag: Der Mitgliedbeitrag wird von der HV bestimmt und jährlich einmal per Lastschrift eingezogen. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand. Die Teil- oder Komplettrückzahlung der zinslosen Darlehen der Mitglieder ist dabei zulässig, allerdings sind zuvor alle laufenden Kosten, wie Hallenmiete(n), Versicherung(en), etc. zu begleichen
12. Lastschriftverfahren: Die Teilnahme an Lastschriftverfahren ist Aufnahmebedingung für die Mitgliedschaft im Verein

13. Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke: Beschließt die HV die Auflösung des Vereins oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins weg, werden zunächst die zinslosen Darlehen gemäß Punkt 8. beglichen. Der Rest des Vereinsvermögens fällt an die Luftsportgemeinschaft Bayreuth e.V.

Bayreuth, den 14.06.2015